

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5425 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 007

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. April 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 16/1986 S. 867

400

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“ vom 4. April 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Der Stellberg östlich von Wolferts wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“ liegt in den Gemarkungen Danzwiesen der Gemeinde Hofbieber und Wolferts der Gemeinde Dipperz im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 19,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und

Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den vielgestaltigen Phanolith-Kegel mit Blockhalden, Blockschuttwald und großen Einzelsteinen sowie die naturnahe Bestockung mit artreicher, teilweise bestandsgefährdeter Flora zu sichern, zu erhalten und langfristig zu fördern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengung oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wanderwege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung naturnaher, artenreicher Laubwaldgesellschaften mit den im § 3 Nr. 12 genann-

ten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juni bis 31. Januar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Benutzung der Erholungseinrichtungen.

§ 5

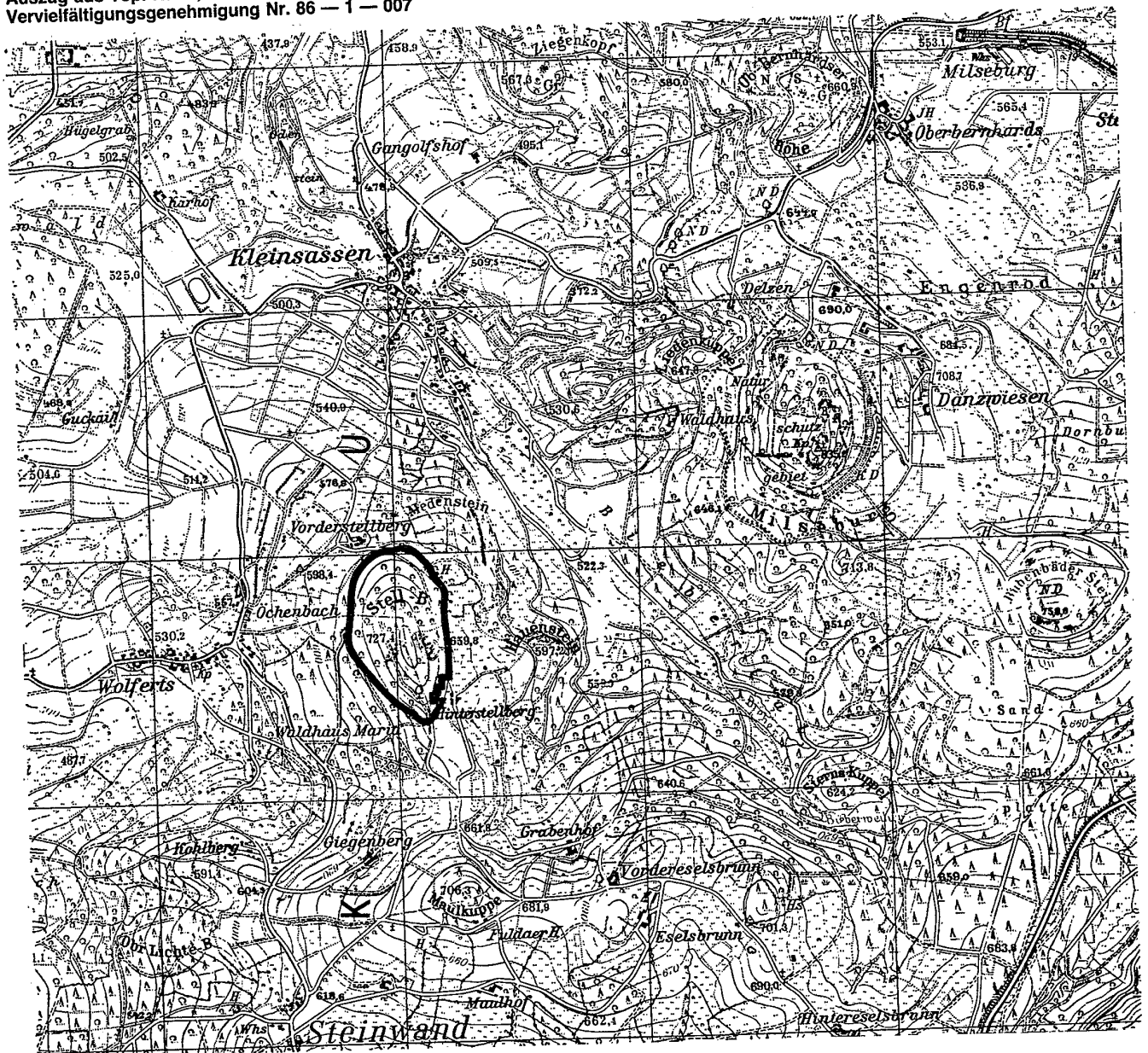
Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5424 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 007



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wanderwege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die „Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Hessische Rhön vom 8. Oktober 1967“ (Fuldaer Zeitung vom 10. November 1967) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 1 Abs. 3) aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 4. April 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 16/1986 S. 868

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

401

Haushaltssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1986

Bezug: Bekanntmachung vom 17. März 1986 (StAnz. S. 655)

In § 5 Nr. 1 der o. a. Haushaltssatzung muß es in der vorletzten Zeile statt „7,50 DM“ richtig „7,90 DM“ heißen.

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher

StAnz. 16/1986 S. 870

BUCHBESPRECHUNGEN

EWG-Verbraucherrecht. Von Ludwig Krämer. 1985, 456 S., Salesta, geb., 98,— DM. Schriftenreihe Europäisches Recht, Politik und Wirtschaft. Bd. 118. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1155-X

Obwohl der Europäische Binnenmarkt bisher lediglich eine Absichtserklärung ist und die nahezu fäglichen Meldungen über die Probleme des Agrarmarkts eher Zweifel an dem Willen und der Fähigkeit der nationalen Regierungen zu seiner Vervollständigung aufkommen lassen, ist Europa doch eine Realität. Ohne daß es den Bürgern direkt deutlich wird, wirken sich die Brüsseler Beschlüsse in allen Teilen des täglichen Lebens ständig stärker aus. Es ist daher erstaunlich, daß es bisher keine umfassende Darstellung aller der Entscheidungen gibt, die die wirtschaftlichen Interessen des einzelnen Bürgers betreffen. Dieser Mangel macht bereits die vorliegende Zusammenstellung, die mit dem Titel „EWG-Verbraucherrecht“ eigentlich den vollen Umfang der abgehandelten Fragen nur eingeschränkt wiedergibt, zu einer verdienstvollen Arbeit. Diese gewinnt durch ihre übersichtliche Gliederung, in der in zehn Kapiteln nicht nur geltendes, sondern auch in Vorbereitung befindliches EWG-Recht auf aktuellem Stand wiedergegeben ist. Der interessierte Leser wird ebenso über Preise, Verbraucherinformationen und Marketing, Sicherheit und Gesundheit, Produktqualität wie schließlich Kredit und Versicherung unterrichtet. Es wäre wünschenswert, wenn in einer späteren Überarbeitung die Probleme des Verbraucherrechts als Verbraucherschutz die damit in Zusammenhang stehenden Fragen des Umweltschutzes stärker einbeziehen könnten.

Ministerialrat Dr. Friedrich Hermann Stamm

Vom Zweck der Ehen. Ein Versuch, die Heirat der Kastraten und die Trennung unglücklicher Ehen zu verteidigen, Riga 1771. Von August Wilhelm Hupel. 1985, 194 S., 10,9 × 18 cm., in Faksimile wiedergegeben, mit einer Biographie des Autors und rechtsgeschichtlichen Erläuterungen versehen von Professor Dr. Claus Dieter Schott, Leiter der Forschungsstelle für Rechtsgeschichte an der Universität Zürich, 44,— DM. Verlag für Standesamtswesen, 6000 Frankfurt am Main 1. ISBN 3-8019-5625-3, Best.-Nr. 7002

Standesbeamte arbeiten gewissenhaft.

Wie eine Ehe geschlossen wird, welche Form die Eheschließung hat, weiß ein Standesbeamter genau. Aber weiß er, warum Verlobte die Ehe schließen wollen? Dies zu erfragen, ist nicht sein Geschäft. Und doch wird er den Verlobten mit Rücksicht auf die Bedeutsamkeit der Amtshandlung ein Wort mit auf den Weg geben wollen. Um so glaubwürdiger ist, wer auf ein gutes Wort aus alten Zeiten zurückgreifen kann. Hupels Abhandlung „Vom Zweck der Ehen“ kann hierbei gute Dienste tun. Obschon vor mehr als zweihundert Jahren im Geist der Aufklärung geschrieben, wird der verständige Leser Parallelen in unserer Zeit finden. Wer denkt nicht schon beim Untertitel an die personenstandsrechtliche Problematik Transsexueller und das Zerrüttungsprinzip im Ehescheidungsrecht.

August Wilhelm Hupel, 1737—1819, Pastor in Oberpahlen im Baltikum, befaßt sich in fünf Abschnitten mit dem Zweck der Ehe und in einem Abschnitt mit der Ehescheidung. Der herrschenden Meinung der Theologen und Juristen in der damaligen Zeit, die Ehe diene der Kinderzeugung, stellt er zum Trost für alle, die unfähig sind, Kinder zu zeugen oder zu gebären, entgegen, „Der Zweck der Ehe ist die Hülfleistung zu beiderseitiger Wohlfahrt“.

Wie von einem Pastor nicht anders zu erwarten, werden Für und Wider anhand zahlreicher Bibelstellen geprüft. Doch ein aufgeklärter Geist und lebensnahe Erfahrung behalten gegenüber schlichter Gläubigkeit kritischen Abstand, und so findet Hupel seine Meinung genügend in der Bibel belegt. Mit anschaulichen Beispielen und kraftvoller Sprache macht er seine Überzeugung deutlich. Neben den Entmannten und Kastraten wird auch der Ehe der Alten ein Wort gewidmet. „Die Alten sollen nach der meisten Meynung auch nicht heurathen, weil, wie man sich in der Hitze ausdrückt, sie in Unfruchtbarkeit diesen heiligen Stand würden schädlich mißbrauchen... Die Freude einer güldenen Hochzeit hat noch nie die

Furcht trübe gemacht, daß nun die Ehe in Hurerey ausarten möchte; die Ehe eines alten Brautpaares kann ohne Gefahr mit den Worten seydt fruchtbar und mehret euch, eingesegnet werden, weil die Copulation keine Zauberkraft hat. Wem es ums Lustigmachen zu thun ist, der kann, wie jener ehstische Prediger, zum Beschluß der Handlung singen lassen: nun geht ihr matten Glieder“.

Auch der sechste Abschnitt „Etwas von den Ehescheidungen“ ist von Hupels Meinung über den Hauptzweck der Ehe geprägt. „Die Gläubigen sollen alles anwenden, um mit ihren Gatten in Friede fortzuleben, damit sie den Zweck ihrer Verbindung erlangen: wenn das aber gar nicht möglich ist, wenn der andere den gebrauchten Glimpf mit unversöhnlichem Widerwillen und mit tödlichem Haß erwidert, so sollen sie um des Friedens willen sich scheiden.“

Freilich wendet sich Hupel gegen das eigenmächtige Scheiden, wie es den Juden gestattet sei. Die Macht zur Ehescheidung habe „keine Privatperson in ihrer eigenen Sache, denn das hieß sich scheiden, sondern die Obrigkeit“.

Weil die Ehe nicht eigenmächtig aufgehoben werden kann, „fordert ihr Anfang Überlegung“, scharft Hupel ein. Auch hält er es für heilsam, wenn die Trennungen etwas schwer gemacht werden. Nicht zuletzt im Blick auf das Scheidungsverfahren sollte eine Trennung bedacht werden: „Unabsehlich lange Prozesse, armathmachende Kanzleygebühren, beschwerliche Reisen, können manchem die Scheidung benehmen, aber auch mancher Familie einen gänzlichen Verfall bereiten, Verbrechen sein“.

Wer denkt nicht bei diesen Bemerkungen an gewisse Folgen heutiger Ehescheidungen.

Hupel gibt mit seiner Schrift einen interessanten Einblick in das Denken seiner Zeit.

Bereichert wird die Schrift in der vorliegenden Ausgabe durch rechtsgeschichtliche Erläuterungen von Claus Dieter Schott.

Allen, die von Berufs wegen mit der Ehe zu tun haben, Standesbeamten, Familienrichtern und auch Eheleuten selbst, kann diese Abhandlung als Präsent zur nachdenklichen und dennoch munteren Lektüre empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Otfried Schellhase

Gewerbeordnung und ergänzende Vorschriften. Von Landmann-Rohmer. 13. Aufl., 15. Erg.-Liefg. zu Band I/II, 430 S., 58,— DM; Gesamtwerk, 3 400 S., 2 Plastikordner, 184,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-30340-4

Durch die schnelle Verabschiedung der Titel III-Novelle im Juli 1984 ist der Verlag in seinen Vorbereitungen für die 15. Ergänzungslieferung überrascht worden. Deshalb weist das Werk nunmehr zwar den neuen Gesetzestext alternativ neben der überwiegend bis 31. Dezember 1984 gültigen Fassung auf, ohne daß diese Änderungen jedoch überall in der Kommentierung berücksichtigt werden konnten.

Den Schwerpunkt des Ergänzungslieferung bildet die komplette Neukommentierung der Vorschrift des § 35 GewO mit einem Umfang von nunmehr 138 Seiten. Im Jahre 1982 waren einige grundlegende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes zu dieser zentralen Bestimmung des Gewerbebereichs ergangen. Der Bearbeiter Marcks, Regierungsdirektor im Bundeswirtschaftsministerium, wertet diese Urteile mit der gewohnten Gründlichkeit aus. Zu Recht kritisch setzt er sich nach der Aufgabe der Rechtsprechung vom Dauerverwaltungsakt durch das Bundesverwaltungsgericht mit den Bestrebungen einiger Instanzengerichte auseinander, die frühere Rechtsprechung zumindest teilweise aufrecht zu erhalten, indem man Rückschlüsse aus dem Verhalten der Gewerbetreibenden nach der letzten Verwaltungsentscheidung auf die ursprüngliche Prognose über das künftige Verhalten des Gewerbetreibenden zuläßt. Konsequenz folgt Marcks der neuen höchstrichterlichen Rechtsprechung auch, wenn er die Berücksichtigung eines

872 KASSEL

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil 1)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 5. Dezember 1984 (StAnz. S. 2662) wird wie folgt geändert:

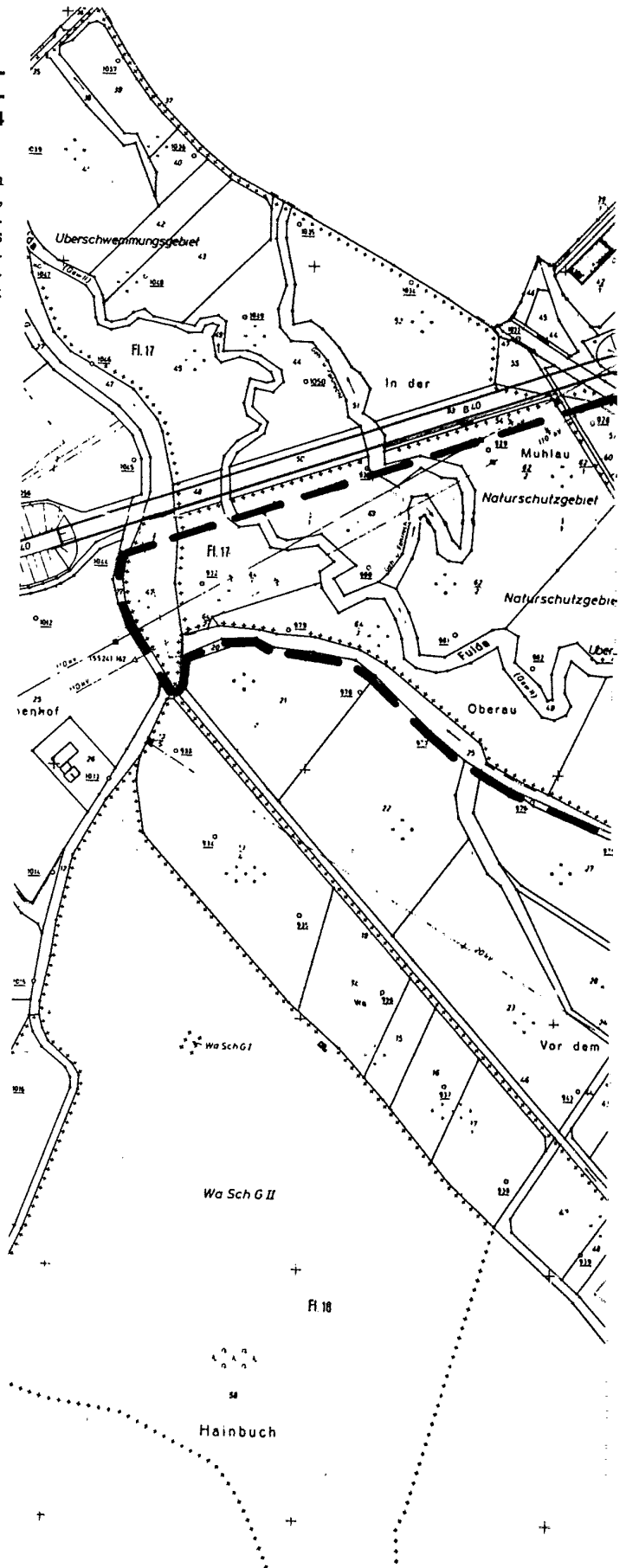
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“

Kreis: Fulda
Gemeinde: Eichenzell
Gemarkung: Eichenzell, Flur 17
Gemarkung: Welkers, Flur 19

Artikel 5

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“ vom 4. April 1986 (StAnz. S. 868) wird wie folgt geändert:

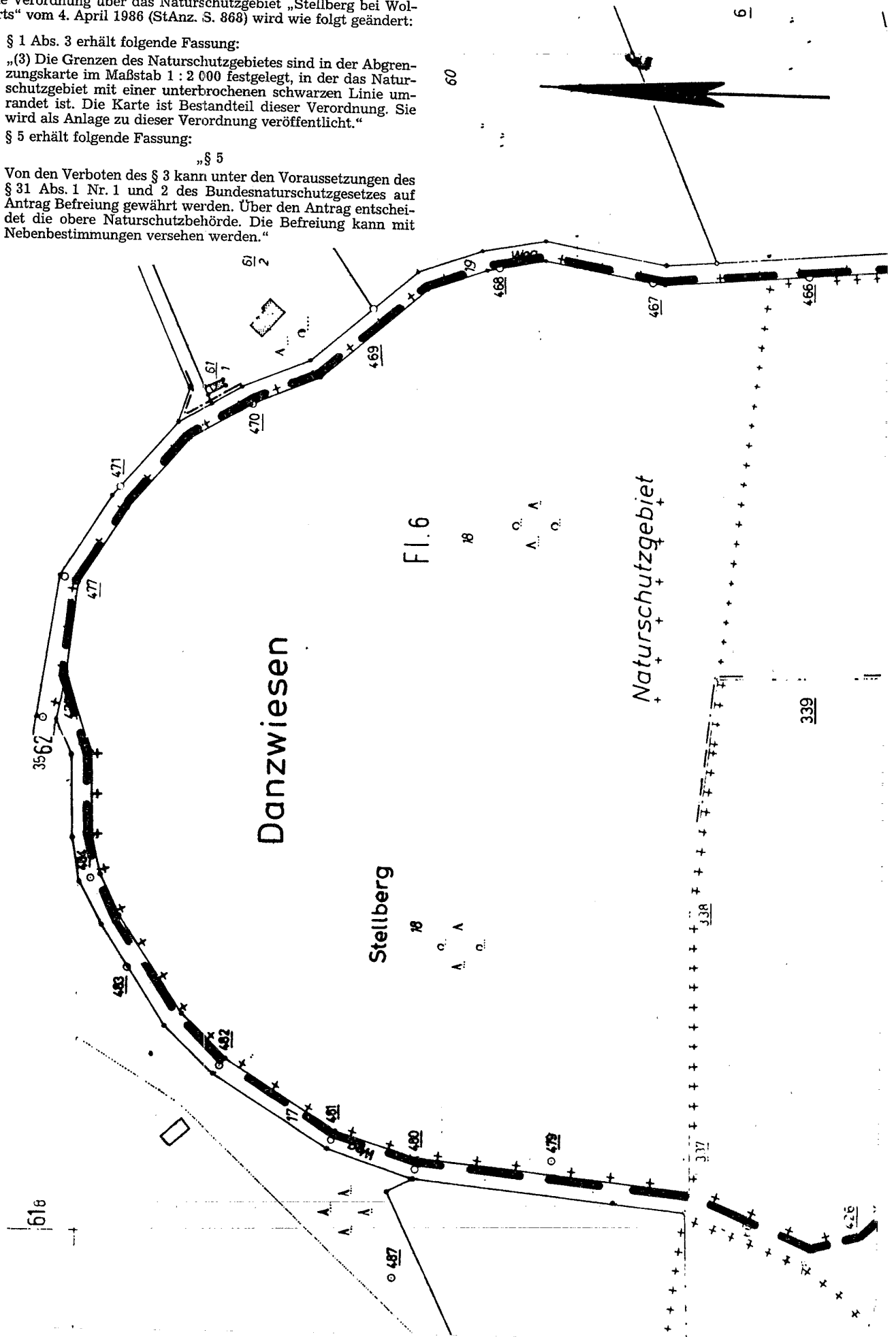
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

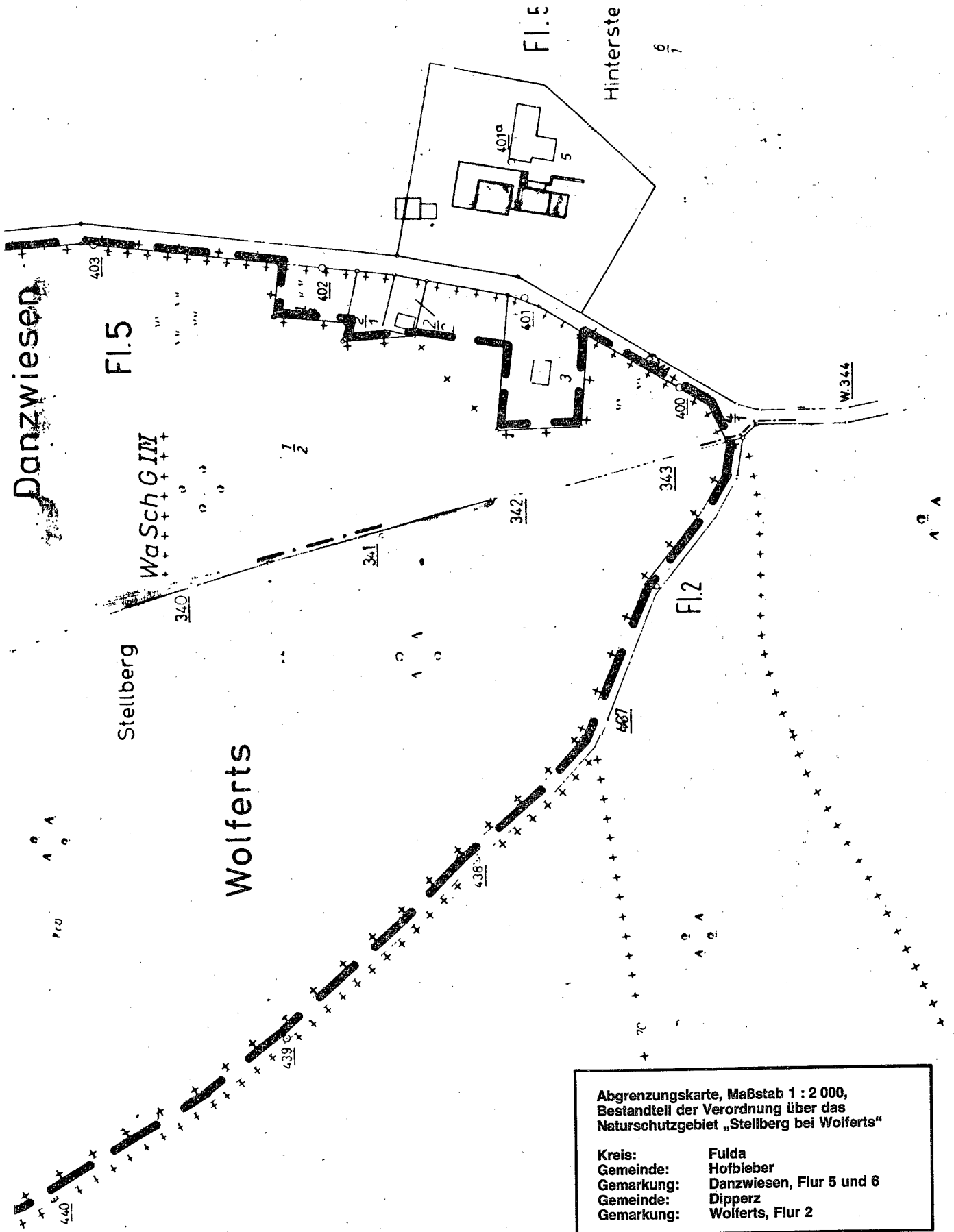
„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“





Artikel 40

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldaschleuse Wolfsanger“ vom 13. Dezember 1984 (StAnz. S. 2668) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 3 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

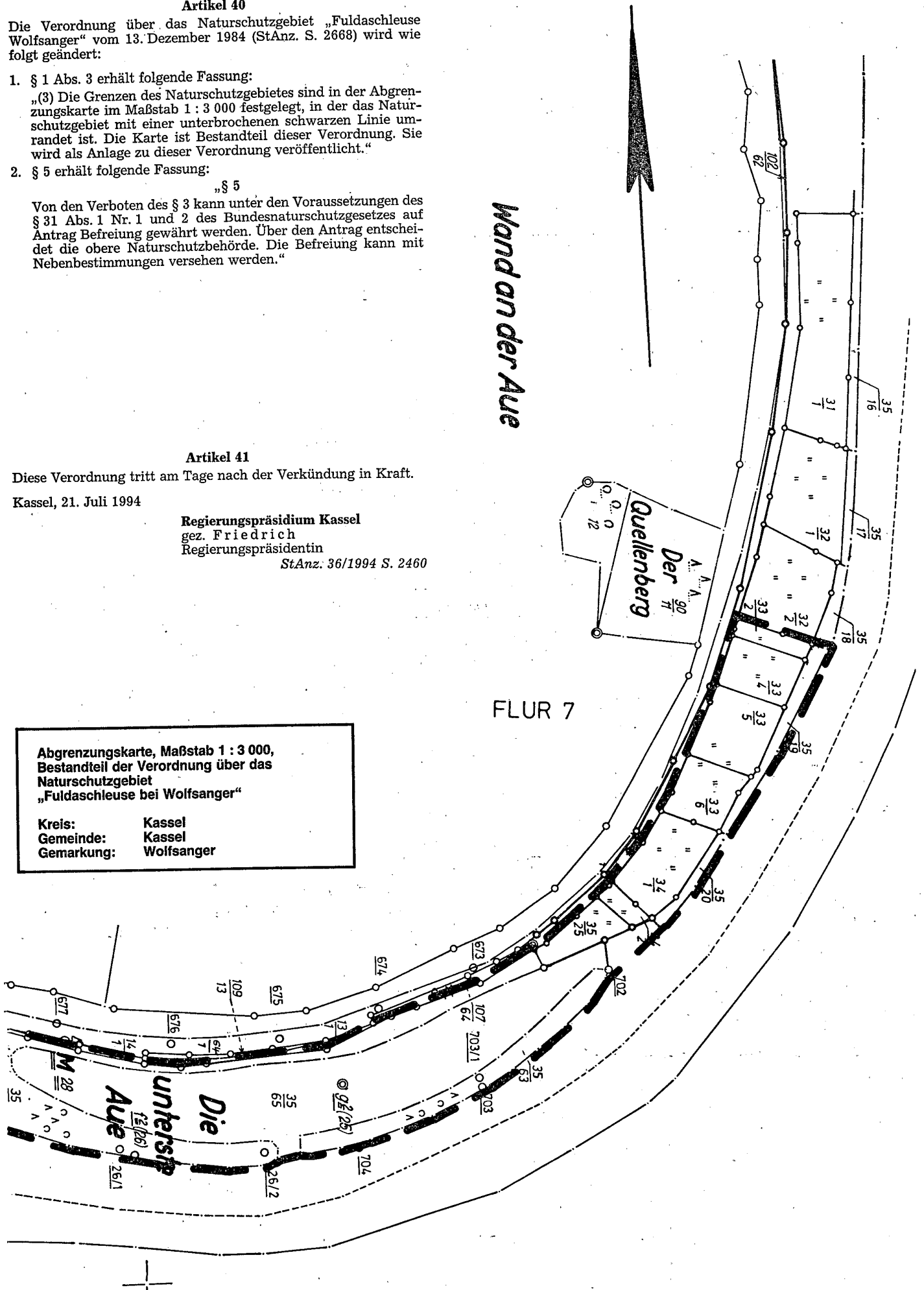
Artikel 41

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 21. Juli 1994

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin
StAnz. 36/1994 S. 2460

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 3 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Fuldaschleuse bei Wolfsanger“
Kreis: Kassel
Gemeinde: Kassel
Gemarkung: Wolfsanger



787

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“

Vom 25. August 2011

Aufgrund von § 22 und § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 624) wird, nachdem den Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“ vom 4. April 1986 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“ ist Bestandteil der Kernzone des Biosphärenreservats Rhön und besteht aus Flächen in den Gemarkungen Danzwiesen der Gemeinde Hofbieber und Wolferts der Gemeinde Dipperz im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 19,84 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der in der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.“
2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet und schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
3. § 2 erhält folgende Fassung:
„Ziel der Unterschutzstellung ist es, unter Beachtung der fachlichen Vorgaben der UNESCO,
 1. den vielgestaltigen Phonolith-Kegel mit Blockhalden, Blockschuttwald, großen Einzelfelsen sowie der naturnahen Bestockung und mit artenreicher, teils bestandsgefährdeter Vegetation (Linden-Bergulmen-Blockschuttwald, Hainsimsen-Zahnwurz-Buchenwald) und der dazugehörigen Fauna zu sichern und die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems einschließlich ihrer Zusammenbruchs- und Pionierphase zu schützen und
 2. die natürlichen Sukzessionsprozesse sowie die Habitatansprüche und Populationsentwicklungen der Tier- und Pflanzenarten wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.
4. Als § 3 Nr. 15 und 16 wird eingefügt:
„15. forstliche Nutzungen auszuüben;
16. Wildfütterung und Kirrungen durchzuführen.“

5. § 4 Nr. 1 wird aufgehoben; die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 1 bis 3.
6. Als § 6 Nr. 15 wird eingefügt:
„15. forstliche Nutzungen ausüben (§ 3 Nr. 15).“
7. Die Anlagen der Verordnung werden aufgehoben.

Artikel 2

1. Die Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. Die Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Regierungspräsidium Kassel
– Obere Naturschutzbehörde –
Steinweg 6
34117 Kassel
niedergelegt.
3. Ausfertigungen der Abgrenzungskarten werden archivmäßig geordnet beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
– Oberste Naturschutzbehörde –
Mainzer Straße 82
65189 Wiesbaden
Landkreis Fulda
Biosphärenreservat Rhön
Groenhoff-Haus Wasserkuppe
36129 Gersfeld
Kreisausschuss des Landkreises Fulda
Abt. Natur und Landschaft
Wörthstraße 15
36037 Fulda
bereitgehalten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 25. August 2011

Regierungspräsidium Kassel

Obere Naturschutzbehörde
gez. Dr. L ü b c k e
Regierungspräsident

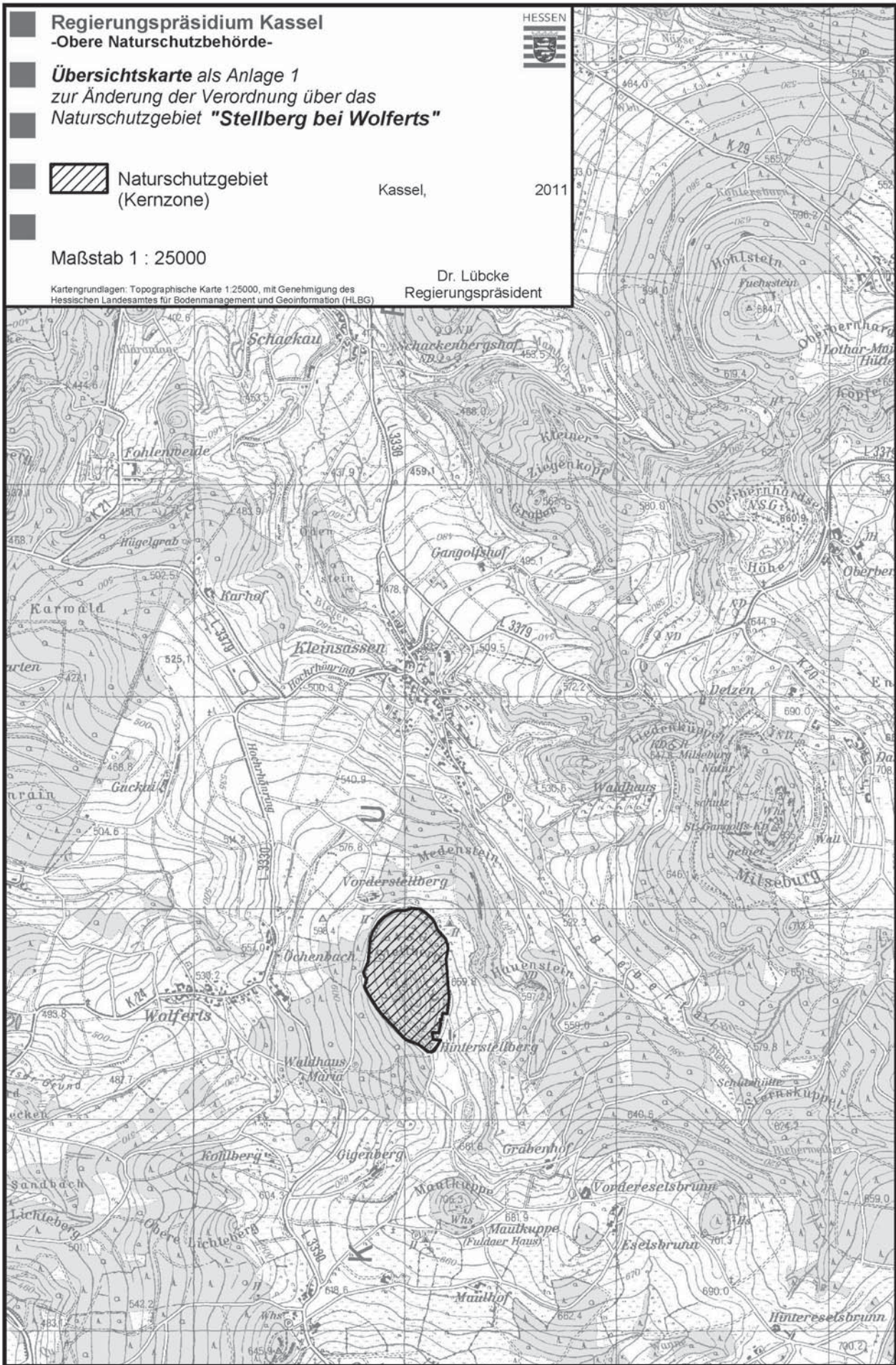
StAnz. 40/2011 S. 1266

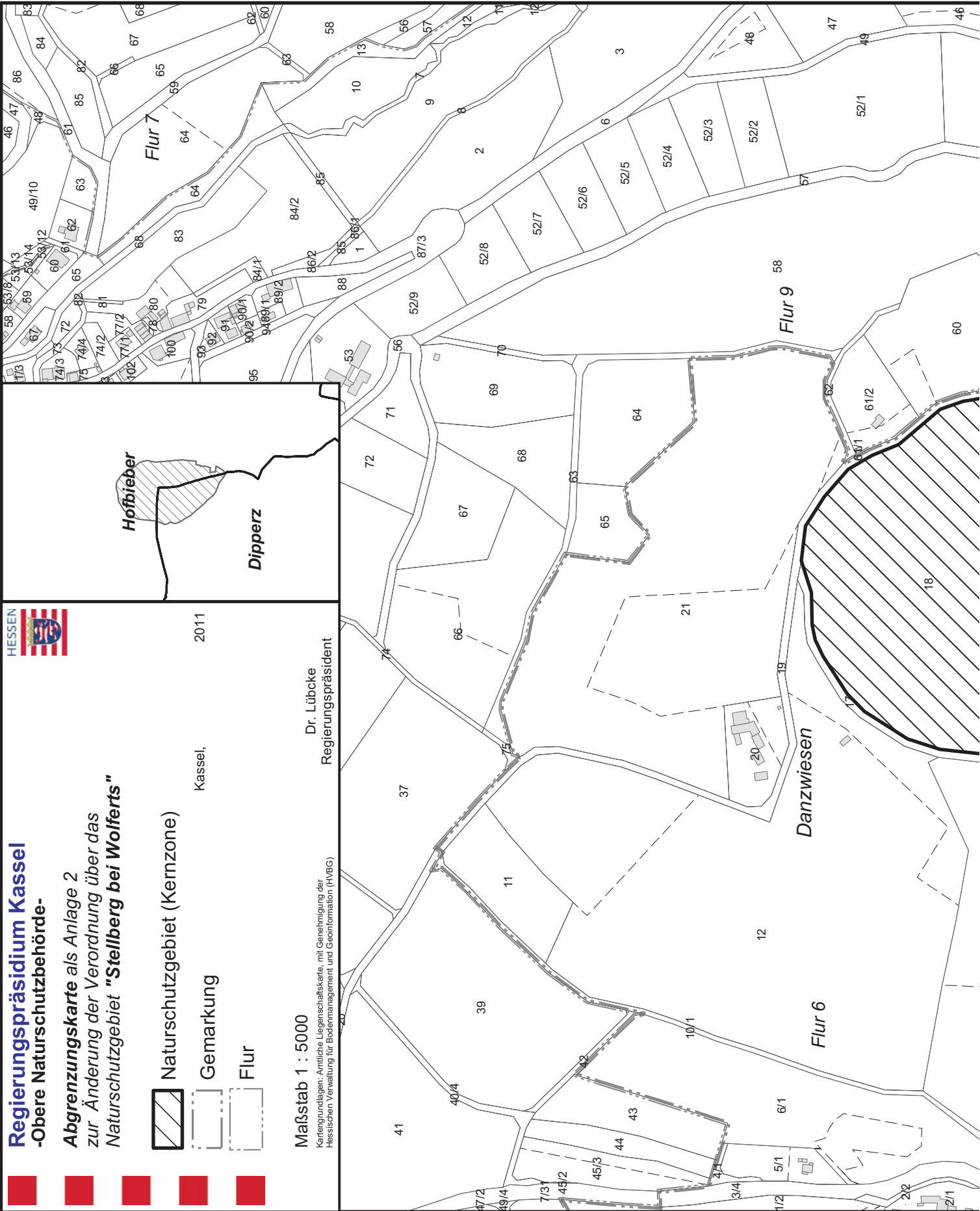
Anlage 1

Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 25 000

Anlage 2


Abgrenzungskarte als Anlage 2 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stellberg bei Wolferts“ vom 25. August 2011, Maßstab 1 : 5 000





Regierungspräsidium Kassel
-Obere Naturschutzbehörde-
 Abgrenzungskarte als Anlage 2
 zur Änderung der Verordnung über das
 Naturschutzgebiet "Stellberg bei Wolferts"



-  Naturschutzgebiet (Kernzone)
-  Gemarkung
-  Flur

Kassel, 2011

Maßstab 1 : 5000
 Kartengrundlagen: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der
 Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Dr. Lübecke
 Regierungspräsident

